

Name

Anschrift /Datum

Nr. 1

Einschreiben

An das

Landgericht .....

Strafvollstreckungskammer

Antrag auf gerichtlichen Entscheid gemäss §§ 109, 115 StVollzG.

In der Strafvollzugsache

des

Herrn ..... - Antragsteller -

gegen

die JVA ..... - Antragsgegnerin -

(vertreten durch die Anstaltsleitung)

wird beantragt, im Wege einer gerichtlichen Entscheidung gem. §§ 109, 115, III StVollzG. wie folgt zu erkennen :

1.

Es wird festgestellt, dass die Art und Weise der Vollstreckung der rechtskräftig gegen den Antragsteller verhängten Freiheitsstrafe aus dem Urteil des .....gerichts vom ..... (Aktenzeichen : ..... ) rechtswidrig war und es nach wie vor noch ist.

2.

Es wird festgestellt, dass die Ablehnung der form- und fristgerecht gestellten Anträge des Antragstellers im Bezug auf

a.) Gewährung einer Psychotherapie mit externen Therapeuten zur Aufarbeitung von zu Straftaten führenden Ursachen und Behandlung von vermuteter Persönlichkeitsproblematik

(Antrag vom ..... / Ablehnungseröffnung vom .....)

im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Bezug auf das bestehende Resozialisierungsgebot

und

b.) Verlegung in den offenen Strafvollzug

(Antrag vom ..... / Ablehnungseröffnung vom .....)

im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe, dass Regelvollzug der offenen Vollzug ist,

rechtswidrig ist.

Zu 1. wird beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten für jeden bislang verbüßten und unter rechtswidrigen Umständen verbrachten Hafttag eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschädigungssumme an den Antragsteller zu zahlen. Zudem wird die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich neu zu bescheiden und ihre rechtswidrigen Vorgehens- und Verhaltensweisen unverzüglich zu beenden.

Begründung :

Der Antragsteller befindet sich seit ..... im Strafvollzug. Entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben (s.u.) haben die Vollzugsbehörden in der vergangenen Strafvollstreckungszeit ihren verfassungsrechtlichen Auftrag ignoriert und in rechtswidriger Weise nicht erfüllt. Der Antragsteller wurde und wird durch die Vollzugsbehörde in rechtswidriger Weise lediglich verwahrt. Sämtliche Bemühungen des Antragstellers im Bezug auf die auch ihm zustehende Resozialisierung werden durch die Antragsgegnerin zunichte gemacht. Die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 3 des StVollzG. wurden und werden durch die Antragsgegnerin ignoriert. Die Antragsgegnerin ist offensichtlich nicht willens und auch aufgrund fehlenden Personals und unzureichender sonstiger Mittel nicht in der Lage, den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.

Die Anträge des Antragstellers im Bezug auf therapeutische Behandlung und Verlegung in den offenen Vollzug wurden pauschal abgelehnt. Die zur Ablehnung führenden Gründe sind abstrakt konstruiert und halten gerichtlicher Überprüfung auf Rechtskonformität nicht stand.

Der Antragsgegner hat therapeutische Behandlung mit externem Psychologen beantragt, da zum psychologischen Dienst der Antragsgegnerin keinerlei Basis für Vertrauen besteht. Es besteht vielmehr die Befürchtung, dass alles, was der Antragsteller innerhalb einer solchen Behandlung seiner Straffälligkeit den psychologischen Diensten der Antragsgegnerin ggf. offenbart, 1.) zu den Akten verfügt und 2.) gegen ihn angewandt wird. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass ihm eine Behandlung im Rahmen der auch ihm zustehenden Resozialisierung durch einen externen Psychologen ebenso zusteht, wie anderen Inhaftierten, denen dieses in der Vergangenheit gewährt wurde, im Rahmen der Gleichbehandlung Aller ebenso zusteht.

Es steht zu befürchten, dass die Antragsgegnerin zum Zweidrittelzeitpunkt (.....) dahingehend argumentieren wird, dass beim Antragsteller Persönlichkeitsproblematik bestünde, die zur Straftaten führenden Gründe weder aufgearbeitet noch sonstwie behandelt seien und es von daher nicht erprobt werden könne, den Antragsteller vorzeitig zur Bewährung zu entlassen. Auch steht zu befürchten, dass die Antragsgegnerin auf fehlende Erprobung und Lockerungen verweist, die sie selber jedoch zuvor nicht gewährt hat.

3.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wird beantragt dem Antragsteller einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Desweiteren wird die Gewährung rechtlichen Gehörs beantragt und ausdrücklich ~~darum~~ gebeten, alle mit Fristen versehene Anfragen per förmlicher Zustellung und gegen schriftliches Empfangsbekanntnis zu übersenden.

Mit höflichen Grüßen

Unterschrift